



ALLEGRA®

Die ideale Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung.

UNFALLVERSICHERUNG KUNDENINFORMATION

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater der GENERALI stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist GENERALI Allgemeine Versicherungen AG (im Folgenden GENERALI) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. GENERALI ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

GENERALI gehört der Versicherungsgruppe GENERALI in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (GENERALI Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (FORTUNA Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

2. Versicherte Personen

Die versicherten Personen sind in der Police bezeichnet. Versichert werden können, sofern sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben:

- Erwachsene und Senioren
- Kinder und Jugendliche

Die Versicherung von Kindern und Jugendlichen gilt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Anschliessend kann die Weiterversicherung als Erwachsener vereinbart werden.

3. Versicherte Risiken

Das Produkt ALLEGRA® versichert Unfälle, Körperschäden, die Unfällen gleichgestellt sind, sowie Berufskrankheiten. Die in den AVB (Artikel F2) aufgeführten Begriffsdefinitionen entsprechen denen in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unter Artikel F3 der AVB sind die **nicht versicherten Unfälle** aufgeführt, für welche die Gesellschaft keine Entschädigung zahlt.

4. Versicherte Risiken und Leistungen

Folgende Leistungen bietet GENERALI dem Versicherungsnehmer an:

Unfallversicherung für Erwachsene und Senioren

• Todesfallkapital

Stirbt die versicherte Person an den direkten Folgen eines Unfalles, wird die versicherte Summe an die bezeichnete(n) begünstigte(n) Person(en) ausbezahlt.

• Invaliditätskapital

Für den Fall, dass als Folge eines versicherten Unfalls eine bleibende Invalidität eintritt, kann die Zahlung eines Kapitals vereinbart werden. Der Invaliditätsgrad wird auf der Grundlage der lebenslanglich andauernden Gesundheitsschädigung anhand medizinischer Tabellen (medizinisch-theoretische Invalidität) bemessen. Anschliessend wird der Invaliditätsgrad mit der versicherten Summe multipliziert. Bei der Wahl des steigenden Invaliditätskapitals werden im Falle einer vollständigen Invalidität 350 % der versicherten Summe ausgezahlt.

• Taggeld bei Spitalaufenthalt

Es kann ein Tagessatz vereinbart werden, der für jeden Tag eines Spital-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes während höchstens fünf Jahren ab dem Unfalltag gezahlt wird.

• Taggeld

Es kann ein Tagessatz vereinbart werden, der im Falle einer Arbeitsunfähigkeit im Verhältnis zum Grad der Arbeitsunfähigkeit für jeden Tag während höchstens fünf Jahren ab dem Unfalltag gezahlt wird. Der Taggeldanspruch erlischt jedoch, sobald eine Invalidität festgesetzt werden kann, d.h. ab dem Zeitpunkt, an dem die Fortsetzung einer ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung mehr bringt.

Diese Leistung kann auch von Selbständigerwerbenden oder nicht erwerbstätigen Personen (bspw. Hausfrauen) versichert werden.

• Heilungskosten und Kostenvergütungen

ALLEGRA bietet eine breite Palette an Ergänzungsleistungen im Nachgang zu den Leistungen der Sozialversicherer. Dazu gehört die Vergütung von Haushaltshilfen, Hauspflege, Hilfsmitteln, Transport- und Reisekosten sowie Assistance-Dienstleistungen (Organisation der Spitalweisung im Ausland). Ferner sind bestimmte Sachschäden versichert.

Bei Wahl der Variante "Vollschutz" sind ebenfalls die Behandlung und Unterbringung im Einzelzimmer in der Schweiz und im Ausland sowie die Kosten für alternative Medizin versichert.

• Sterbegeldversicherung

Hierbei handelt es sich um eine Leistung in der Höhe von CHF 1'000.- (oder CHF 300.- für Personen, die bei Aufnahme in die Versicherung das 55. Altersjahr überschritten haben), die der/den in der Police bezeichneten begünstigten Person/en bei Tod, auch wenn dieser nicht infolge eines Unfalls eintritt, ausbezahlt wird.

Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche

Alle Kinder der versicherten Person, die nach Vertragsschluss geboren werden, haben bis zum Alter von zweieinhalb Jahren ohne weitere Kosten Anspruch auf ein Invaliditätskapital von CHF 25'000.- und ein Todesfallkapital von CHF 2'500.-.

Nach Überschreiten dieser Alterslimite muss das Kind namentlich selbst versichert werden, um die Leistungen nach einem Unfall in Anspruch nehmen zu können.

Die Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche umfasst neben denselben Leistungen wie die Versicherung für Erwachsene und Senioren auch die folgenden zusätzlichen Leistungen:

- Bis zur Höhe von CHF 5'000.-: Aufwendungen für die Beaufsichtigung eines Kindes in Hauspflege, sofern der/die Elternteil/e zu mindestens 50% erwerbstätig ist/sind; Erwerbsausfall des Elternteils, der das Kind zu Hause pflegt; bei Spitalpflege eines Kleinkindes Beherbergung des Elternteils im Spital.
- Zahnbehandlung: Kosten für die definitive Instandstellung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- Bei Schulunfähigkeit des Kindes Aufwendungen für Nachhilfeunterricht ab dem 31. Tag bis zu höchstens CHF 50.- pro Tag und CHF 5'000.- pro Fall.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt. Während Reisen und vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb der Schweiz gilt sie jedoch nur für die Dauer von 24 Monaten vom Zeitpunkt des Grenzübertretes der versicherten Person an gerechnet.

Die Versicherung erlischt, falls die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegt, mit Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Domizilwechsel erfolgt ist.

6. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdauer ist in der Police angegeben. Die Versicherung tritt für alle Deckungsoptionen an dem in der Police bezeichneten Datum in Kraft.

Der Vertrag wird jedes Jahr stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf durch Sie oder durch GENERALI gekündigt wird.

Nach Eintritt eines Schadens, bei dem Anspruch auf Schadenersatz entsteht, kann der Vertrag innert folgenden Fristen gekündigt werden:

- für GENERALI: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung;
- für Sie: innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Zahlung.

Im Falle einer Kündigung im Schadenfall endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Kenntnissnahme der Kündigung.

7. Prämien

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang.

Wird der Vertrag vor dem Ende des Versicherungsjahres gekündigt, erstattet Ihnen GENERALI den Prämienanteil für die nicht beanspruchte Versicherungsperiode zurück, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Sie erhalten Versicherungsleistungen für einen Totalschaden (Risikowegfall);
- Sie kündigen den Vertrag nach einem Teilschaden während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Im Falle einer Änderung des Prämienstufensystems oder des Selbstbehaltes hat GENERALI das Recht, Ihren Vertrag für das folgende Versicherungsjahr anzupassen. In diesem Fall können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Trifft die Kündigung nicht bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres ein, wird angenommen, dass Sie mit der Anpassung des Vertrages einverstanden sind.

8. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug Ihrer Prämie erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. GENERALI gewährt Ihnen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Zahlungsaufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ruht Ihre Versicherungsdeckung. Sie tritt erneut in Kraft, nachdem die Prämie einschliesslich Verzugszinsen und Säumniszuschlag eingegangen ist.

9. Im Schadenfall

Im Schadenfall benachrichtigen Sie GENERALI schnellstmöglich unter der Gratisnummer 0800 82 84 86. Sie wirken an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem Sie GENERALI alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lassen.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird GENERALI von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

10. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet GENERALI möglicherweise Ihre persönlichen Daten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldungen, Arztberichten oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt.

GENERALI kann angehalten sein, Daten, die Sie betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschafter der GENERALI Gruppe, Vertrauensärzte sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich GENERALI das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Schadenfrequenz bei früheren Versicherern.

Der Versicherungsantrag enthält eine Klausel, in der Sie GENERALI bevollmächtigen, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. GENERALI garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.